



Am 16. März 2015 ist die Novelle zum Strafgesetzbuch in Begutachtung gegangen.

In diesem Zusammenhang unterstützen die **Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, der Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) und die Frauenhelpline gegen Gewalt 0800 / 222 555** vor allem die geplante Umsetzung der langjährigen frauenpolitischen Forderungen im Bereich des Sexualstrafrechts, nämlich die Ausweitung des § 218 und die Neueinführung des § 205a StGB, denn sexuelle Belästigung und sexuelle Gewalt passieren tagtäglich in verschiedenen Kontexten – und zwar überwiegend an Frauen und Mädchen.

„Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“

§ 205a. (1) Wer mit einer Person ohne deren Einverständnis oder nachdem er das Einverständnis durch Ausnützung einer Zwangslage oder Einschüchterung erlangt hat, den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung vornimmt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person auf die im Abs. 1 beschriebene Weise zur unfreiwilligen Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu veranlasst, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unfreiwillig an sich selbst vorzunehmen.“

Durch diesen neuen Tatbestand werden nun auch jene Fälle von unerwünschtem Geschlechtsverkehr mit angemessener Strafe bedroht, die bis dato nur als „sexuelle Belästigung“ nach § 218 Abs. 1 StGB galten, weil das Opfer „nur“ durch Nein-Sagen oder Weinen zum Ausdruck bringt, dass es keinen Geschlechtsverkehr will, sich aber – z.B. aus Angst vor Gewaltausübung – nicht wehrt, sodass der Angreifer den Beischlaf oder die beischlafsähnliche Handlung ohne Ausübung von Gewalt oder gefährlicher Drohung vollziehen kann.

Diese Novelle wird auch endlich dem Umstand gerecht, dass es eine typische Reaktion von Opfern in Gefahrensituationen ist, mit psychischem „Wegdriften“ („Abspaltung“ oder „Freeze“) zu reagieren, wenn sie keine Chance auf Gegenwehr oder Flucht sehen.

Der neue Tatbestand dient nicht zuletzt auch der Umsetzung der von Österreich ratifizierten Istanbul-Konvention, die in Art. 36 die Strafverfolgung aller nicht einvernehmlichen Sexualkontakte fordert, wobei Art. 45 verlangt, dass die betreffenden Straftaten „mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen“.

In unserer Beratungspraxis mussten wir immer wieder feststellen, dass viele Anzeigen von den Staatsanwaltschaften eingestellt wurden oder vor Gericht zu Freisprüchen führten, wenn der Täter unmittelbar im Zusammenhang mit dem Übergriff weder Gewalt noch gefährliche Drohungen oder Freiheitsentziehung angewandt hatte. Dies auch in sogenannten Gewaltbeziehungen, wenn die Frauen weinten und immer wieder baten, dass der Mann aufhören solle. Gerade in Gewaltbeziehungen lassen Frauen, die infolge der regelmäßigen gewaltsamen Übergriffe grundsätzlich Angst vor dem Partner haben und oft auch traumatisiert sind, häufig unerwünschte



sexuelle Handlungen ohne Gegenwehr über sich ergehen, um nicht noch mehr Gewalt erleiden zu müssen.

Wenn dies für den Partner/Angreifer erkennbar ist, er also mit dem Vorsatz handelt, gegen den Willen des Opfers den Geschlechtsverkehr zu vollziehen, so ist dies in Umsetzung des oben erwähnten Europaratsabkommens künftig unter angemessene Strafandrohung zu stellen!

Folgende Konstellationen würden von diesem Tatbestand künftig abgedeckt:

Zwischen Lebensgefährten oder Eheleuten besteht eine „**Gewaltbeziehung**“: Der gewalttätige Mann wendet nicht täglich Gewalt an, weil die gewaltbetroffene Frau meist bereits „vorausseilend“, um Gewalt zu vermeiden, seine Wünsche erfüllt. Die Frau hat früher schon mehrfach geäußert, dass sie keine sexuellen Handlungen (mehr) will, worüber der Mann sich stets gewaltsam hinweg setzte. Es kommt zum Geschlechtsverkehr, wobei die Frau weint, mit Worten widerspricht, sich aber nicht körperlich wehrt. Sie schreit nicht laut und ruft nicht um Hilfe, weil sie die Kinder schützen will und aus Scham gegenüber der Nachbarschaft im Mietshaus.

Der Täter droht, aber nicht mit „**gegenwärtiger**“ Gefahr „**für Leib oder Leben**“: „Wenn du nicht stillhältst, werfe ich deine Katze aus dem Fenster im 4. Stock.“

Ein langjähriges Paar hat schon länger keinen Geschlechtsverkehr mehr gehabt, sie schlafen noch im Doppelbett. Am Tattag ist der Täter angetrunken, er verlangt Sex, sie reagiert nicht. Er schiebt ihr das Nachthemd hoch, legt sich auf sie, sie sagt ‚nein‘ und weint, aber wehrt sich nicht. Sie **fürchtet, dass er ihr sonst wehtun oder Gewalt anwenden würde** und es dann trotzdem zu Geschlechtsverkehr kommen würde, weil er ihr körperlich überlegen ist. Ihre Überlegung: Ohne Gegenwehr ist es schneller vorbei, mit Gegenwehr wird er voraussichtlich auch erreichen, was er will, aber es dauert länger.

Neufassung des § 218 StGB (Sexuelle Belästigung)

„§ 218. (1) Wer eine Person

- 1. durch eine geschlechtliche oder eine nach Art und Intensität einer solchen vergleichbare, der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zugehörige körperliche Handlung an ihr oder*
- 2. durch eine geschlechtliche Handlung vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“*

Diese Gesetzesnovellierung ist ebenfalls eine langjährige Forderung von Frauen- und Opferschutzorganisationen, da Frauen und Mädchen im Alltag immer wieder sexuell konnotierten Übergriffen im privaten oder öffentlichen Raum ausgesetzt sind.

Durch die nun vorgeschlagene Erweiterung des Tatbestandes soll die sexuelle Belästigung über die bisher strafbare „geschlechtliche Handlung“ hinaus auf „körperliche Handlungen“ ausgedehnt



werden, die der sexuellen Sphäre im weiteren Sinne zugehörig sind und „nach Art und Intensität“ einer geschlechtlichen Handlung vergleichbar sind.

Damit sollen künftig Eingriffe in die sexuelle Integrität auch geahndet werden können, wenn zwar nicht die primären oder sekundären Geschlechtsmerkmale das unmittelbare Ziel der Berührung sind, aber andere der sexuellen Sphäre im weiteren Sinn zurechenbare Körperpartien betroffen sind, wie beispielsweise die Innenseite des Oberschenkels, das Gesäß oder der Hals.

Aus unserer Sicht muss dieser Tatbestand noch weitergehen, damit generell unerwünschte Berührungen und Misshandlungen am Körper dadurch abgedeckt werden. Durch die vorliegende Formulierung ist unseres Erachtens der Tatbestand sehr eng auszulegen und würde beispielsweise nur „intensive Berührungen“ erfassen, da die als Maßstab („vergleichbar“) gewählten „geschlechtlichen Handlungen“ von der Judikatur sehr eng ausgelegt werden.

Deshalb schlagen wir vor, dass alle Belästigungen, die einer der geschlechtlichen Handlung „in Art und Intensität nahekomen“ unter Strafe gestellt werden.

Die folgende Schilderung von einschlägigen Vorfällen soll die Notwendigkeit dieser Reform untermauern:

Eine Frau fuhr auf dem Weg zur Arbeit eine Rolltreppe hinauf, als sie plötzlich eine Hand unter ihrem Rock am inneren Oberschenkel spürte. Als sie sich abrupt umdrehte, schaute sie in die Augen eines wildfremden alten Mannes, der verlegen grinste.

Eine Frau saß in einer Straßenbahn, als ein Mann seinen Sitzplatz wechselte und sich direkt ihr gegenüber auf den freien Platz setzte. Er hatte ein eigenartiges Lächeln am Gesicht, spreizte seine Beine weit auseinander und taxierte sie von oben bis unten und starrte auf ihre Brust. Sie fühlte sich bedrängt und wusste nicht, was sie tun sollte. Sie versuchte seinen Blicken auszuweichen, dann stand sie auf, stieg kurz aus und stieg aber bei der nächsten Tür wieder ein, weil sie unbedingt weiterfahren musste. Sie stand im Inneren der Straßenbahn und plötzlich spürte sie hinter sich jemanden, der sich ganz eng an sie herandrückte, sodass sie den erigierten Penis spürte. Als sie sich umdrehte, sah sie denselben Mann, der sie vorher bereits belästigt hatte.

Diese Liste könnte man endlos fortsetzen. Leider gibt es derzeit keine Möglichkeit, solche Belästiger ernsthaft zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sich die Übergriffe im privaten oder öffentlichen Raum außerhalb eines Arbeitsverhältnisses ereignen. Nur in einem solchen kommt nämlich das Gleichbehandlungsgesetz zur Anwendung, nach dem „sexuelle Belästigung“ geahndet werden kann. Aber auch am Arbeitsplatz werden Beschwerden wegen sexueller Belästigung – gerade in Zeiten angespannter Arbeitsmarktsituation – häufig vermieden, weil sie das Arbeitsklima belasten bzw. sogar zur Versetzung oder Kündigung des Opfers führen können.

Wie hoch das Ausmaß der Gewalt an Frauen und Mädchen allein in Österreich ist, hat uns die im Vorjahr präsentierte Studie der Europäischen Grundrechtsagentur bestätigt:



VERANSTALTET IM RAHMEN VON
GEWALTFREI LEBEN
KAMPAGNE ZUR VERHINDERUNG VON GEWALT AN FRAUEN UND KINDERN

Jede 5. Frau erlebte seit ihrem 15. Lebensjahr zumindest einmal physische und/oder sexuelle Gewalt. Jede 3. Frau wurde sexuell belästigt. Jede 7. Frau war von Stalking betroffen. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer insbesondere bei sexueller Gewalt und sexueller Belästigung im privaten Bereich oder am Arbeitsplatz noch höher ist, denn viele Frauen scheuen sich, auch im Rahmen von Umfragen, darüber zu reden.

Um Frauen und Mädchen vor sexuellen Übergriffen und sexuellen Belästigungen im Alltag ausreichend schützen zu können, ist der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Strafgesetzes grundsätzlich zu befürworten. Leider hat sich gezeigt, dass mit den bisher bestehenden rechtlichen und sozialpolitischen Maßnahmen keine Verringerung von geschlechtsbezogener Gewalt erreicht werden konnte.

Die geplante Strafrechtsreform kann ein gesellschaftliches Umdenken fördern bzw. zur Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung beitragen.

Wir starten daher eine breit angelegte Social-Media-Kampagne, um eine möglichst breite Zustimmung der Bevölkerung zu dieser Reform zu erreichen.

Dazu wollen wir auch Sie um Ihre Unterstützung bitten!

Warum sind Sie für den vorliegenden Entwurf für eine Änderung des Strafgesetzes betreffend Sexualstrafrecht und damit für einen verbesserten Schutz vor sexueller Belästigung und sexueller Gewalt? **Posten auch Sie Ihr Statement unter dem Hashtag #StGBReform2015!**

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!